

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999¹,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Währung und gesetzliche Zahlungsmittel

Art. 1 Währungseinheit

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 3 Annahmepflicht

¹ Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen.

² Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

³ Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

¹ BBI 1999 7258...

2. Abschnitt: Münzordnung

Art. 4 Ausgabe der Umlaufmünzen

- ¹ Der Bund unterhält die eidgenössische Münzstätte.
- ² Die Prägung und Ausgabe der Umlaufmünzen richtet sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs.
- ³ Der Bundesrat entscheidet, welche Umlaufmünzen zu prägen, in Umlauf zu bringen oder ausser Kurs zu setzen sind.
- ⁴ Der Bundesrat bestimmt die Bilder und Eigenschaften der Umlaufmünzen. Er legt deren Nennwert im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank fest.
- ⁵ Er ordnet den Münzwechsel durch öffentliche Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, unansehnlicher und gefälschter Münzen.

Art. 5 Münzverkehr

- ¹ Die Nationalbank führt dem Verkehr die von ihm benötigten Umlaufmünzen zu und nimmt die nicht benötigten Münzen unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwertes zurück.
- ² Sie kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Münzeinlieferungen und Münzbezügen erlassen.
- ³ Für vernichtete, verlorene oder gefälschte Münzen wird kein Ersatz geleistet.

Art. 6 Gedenk- und Anlagemünzen

- ¹ Der Bund kann für den numismatischen Bedarf und für Anlagezwecke zusätzlich Umlaufmünzen in besonderen Qualitäten sowie Gedenk- und Anlagemünzen prägen. Diese Münzen können über dem Nennwert abgegeben werden.
- ² Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt die Nennwerte, Bilder und Eigenschaften der Gedenk- und Anlagemünzen. Es entscheidet, welche Gedenk- und Anlagemünzen zu prägen, auszugeben und ausser Kurs zu setzen sind.

3. Abschnitt: Notenordnung

Art. 7 Ausgabe der Banknoten

- ¹ Die Nationalbank gibt nach den Bedürfnissen des Verkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung.
- ² Sie nimmt die nicht benötigten Noten unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwerts zurück.
- ³ Die Nationalbank zieht abgenützte und beschädigte Noten aus dem Umlauf zurück.

⁴ Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezügen erlassen.

Art. 8 Ersatz der Banknoten

¹ Die Nationalbank hat für eine beschädigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder beweist, dass der fehlende Teil der Note zerstört worden ist.

² Sie hat für vernichtete, verlorene oder gefälschte Noten keinen Ersatz zu leisten.

Art. 9 Rückruf

¹ Die Nationalbank kann Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zurückrufen.

² Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

³ Die Nationalbank ist während 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.

⁴ Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch eingereichten Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

4. Abschnitt: Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank

Art. 10

Die Nationalbank legt die Bedingungen, unter denen Träger des Zahlungsverkehrs bei ihr auf Franken lautende Sichtguthaben unterhalten können, gestützt auf das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953² fest.

5. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 11

¹ Wer entgegen den Vorschriften von Artikel 99 der Bundesverfassung und dieses Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Münzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

² Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

² SR 951.11

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

10448

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

1. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1970³ über das Münzwesen wird aufgehoben.

2. Das Obligationenrecht⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 84

Landeswährung ¹ Geldschulden sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen.

² Lautet die Schuld auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht Landeswährung ist, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Wert zur Verfallzeit dennoch in Landeswährung bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes «effektiv» oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrags ausbedungen ist.

3. Das Strafgesetzbuch⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 243

Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht

¹ Wer ohne Fälschungsabsicht Banknoten so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit echten Noten geschaffen wird, insbesondere wenn die Gesamtheit, eine Seite oder der grösste Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Grösse, die mit Material und Grösse des Originals übereinstimmen oder ihnen nahekommen, wiedergegeben oder nachgeahmt wird,

wer ohne Fälschungsabsicht Gegenstände herstellt, die den in Kurs stehenden Münzen in Gepräge, Gewicht oder Grösse ähnlich sind,

die Nennwerte oder andere Merkmale einer amtlichen Prägung aufweisen,

so dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit in Kurs stehenden Münzen geschaffen wird,

wer ohne Fälschungsabsicht amtliche Wertzeichen so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung mit echten Wertzeichen geschaffen wird,

wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

³ AS 1971 360, 1997 2755

⁴ SR 220

⁵ SR 311.0

² Handelt der Tater fahrlassig, wird er mit Haft oder mit Busse bestraft.

Art. 244

Einfuhren, Erwerben, Lagern falschen Geldes

¹ Wer falsches oder verfalschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfalschte Banknoten einfuhrt, erwirbt oder lagert, um sie als echt oder unverfalscht in Umlauf zu bringen, wird mit Gefangnis bestraft.

Art. 249

Einziehung

¹ Falsches oder verfalschtes Metall- oder Papiergeld, falsche oder verfalschte Banknoten, amtliche Wertzeichen, amtliche Zeichen, Masse, Gewichte, Waagen oder andere Messinstrumente sowie die Falschungsgerate, werden eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

² Banknoten, Munzen oder amtliche Wertzeichen, die ohne Falschungsabsicht wiedergegeben, nachgeahmt oder hergestellt wurden, aber eine Verwechslungsgefahr schaffen, werden ebenfalls eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

Art. 327

Aufgehoben

4. Das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953⁶ wird wie folgt geandert:

III. Kapitel (Art. 17–24)

Aufgehoben

Art. 63 Ziff. 2 Bst. d-f

Aufgehoben

Art. 64 und 65

Aufgehoben

10448